

an den spätern Stadtpraefecten Pinian sprach Kaiser Valentinian II. am 23. Februar 385 freudig die Anerkennung des Neugewählten aus und rühmte dessen Frömmigkeit (Migne, PP. lat. XIII, 593 sq.); ein besonderer Grund zu einem solchen Rescript lag deshalb vor, weil der Gegenpapst Ursinus (s. d. Art. Damasus III, 1360) keine Ansprüche noch immer nicht aufgegeben hatte. Zu den ersten Amtshandlungen des neuen Papstes gehörte die Beantwortung des von Bischof Himerius von Tarragona an Damasus gerichteten Schreibens, welches 15 Fragen über disciplinäre Angelegenheiten enthielt und erst nach Siricius' Amtsantritt in Rom angelangt war (den Inhalt des Antwortschreibens, der ältesten vollständig erhaltenen päpstlichen Decretale, s. im Art. Himerius). Für die Geschichte des päpstlichen Dispensrechtes ist diese vom 10. Februar 385 datirte Decretale deshalb von Wichtigkeit, weil Siricius den spanischen Clerikern, die als Päpste oder zweimal Verheiratete unrechtmäßig in den geistlichen Stand eingetreten waren, gestattete, in ihrem Ordo zu verbleiben (Migne ib. 1145, n. 19). Beachtenswerth ist auch, wie stark in dem Briefe Siricius' Ueberzeugung, daß der römische Bischof das Oberhaupt der ganzen Kirche sei und seine allgemeinen Decrete von allen Einzelkirchen beobachtet werden müssen, zum Ausdruck kommt (vgl. Migne ib. 1133, n. 1 et 2; 1142, n. 12; 1146, n. 20). Im folgenden Jahre (am 6. Januar 386) hielt der Papst zu Rom eine von 80 Bischöfen besuchte Synode, auf welcher ähnlich wie in der oben erwähnten Decretale ältere Kirchengesetze neu eingeschärft wurden. Durch ein Rundschreiben theilte Siricius die Beschlüsse denjenigen Bischöfen mit, welche auf der Synode nicht erschienen verhindert waren. Erhalten ist uns dieses Synodalschreiben in der Form, wie es nach Africa gelangt ist (Migne ib. 1155 sq.). Zur Verhinderung der Weihe unwürdiger Bischöfe und Priester richtete der Papst an verschiedene Bischöfe noch ein besonderes Schreiben, in dessen Eingang er betont, daß ihm die Sorge für alle Kirchen obliege (Migne ib. 1164, n. 1). Auch ein Synodalschreiben an die gallischen Bischöfe, die ebenfalls eine Reihe von Fragen über disciplinäre Punkte an den apostolischen Stuhl gerichtet hatten, wird von Constant (Migne ib. 1179 sq.) und Maassen (Geschichte der Quellen des canonischen Rechts I, Graz 1870, 242) Siricius zugeschrieben, während andere Gelehrte die Decretale in die Zeit Innocenz' I. verlegen. Eifer für Aufrechterhaltung der Kirchengesetze scheint Siricius auch veranlaßt zu haben, Paulinus von Nola (s. d. Art.) gegenüber, als dieser 395 nach Rom kam, sühle Zurückhaltung zu beobachten (Paulini Epist. 3, 14: *urbici papae superba discretio*); bei der Weihe des hl. Paulinus waren nämlich, allerdings ohne dessen Verschulden, mehrere Unregelmäßigkeiten vorgekommen (Buse, Paulin von Nola I, Regensburg. 1856, 198). Ebenso energisch

wie für Beobachtung der Disciplinarcanoness trat der Papst auch für die Reinerhaltung des katholischen Glaubens auf. Als der abtrünnige Mönch Jovinian (s. d. Art.) in Rom seine Irrlehre zu verbreiten suchte, hielt Siricius um 392 (Kaufschon [s. u.] 378 f., Anm. 6) eine Synode und schloß ihn und seine Genossen aus der Kirche aus. Vom Papste über dieses Urtheil benachrichtigt (Migne ib. 1168 sqq.), berief der Siricius eng befreundete Bischof Ambrosius von Mailand eine Provinzialsynode, welche, wie sie selbst in ihrer Antwort an den Papst sagte, gemäß dessen Entscheidung (*secundum iudicium tuum*) die neuen Irrlehren verwarf (Migne, PP. lat. XVI, 1128, n. 14). Nach dem Liber Pontificalis ist Siricius auch gegen die Manichäer in Rom eingeschritten (ähnlich wie später Leo I. [s. d. Art. VII, 1749]). Anscheinend ist mit dieser Angabe des Papstbuches gemeint, daß er im J. 389 die Kaiser Theodosius und Valentinian II. bewog, ein Gesetz zu erlassen, welches gegen die Manichäer das Exil verhängte (l. 18 Cod. Theod. 16, 5). Nach J. Lange (s. u.) 693 wären hier unter den Manichäern die Priscillianisten zu verstehen, die in der That damals vielfach so genannt wurden, z. B. schon in einem auch sonst bemerkenswerthen Antwortschreiben des Usurpators Maximus an den Papst. Anscheinend hatte ihm Siricius das eigenmächtige und grausame Verfahren gegen Priscillian und mehrere von dessen Anhängern zum Vorwurf gemacht; zu seiner Rechtfertigung übersandte Maximus (im J. 385) die Acten des Processes gegen die „Manichäer“ (Migne, PP. lat. XIII, 592). Mit den Ithacianern (s. d. Art. Priscillian X, 419 f.), welche die That des Usurpators veranlaßt hatten, und deshalb auch mit dem von ihnen erhobenen Bischof Felix von Trier, einem sonst sehr würdigen Manne, brach Siricius (ebenso wie Martin von Tours und Ambrosius) die Gemeinschaft ab (Migne ib. 1121; Hefele, Conc.-Gesch. II, 2. Aufl., 45. 51. 85 f.). In Sachen der Priscillianisten richtete er auch einen Brief an die spanischen Bischöfe, in welchem er (ähnlich wie Ambrosius) den Rath erteilte, diejenigen Secrirer, die sich bekehrten, unter bestimmten Bedingungen in die Kirchengemeinschaft wieder aufzunehmen (Harduin I, 994). Bezüglich eines mit Jovinian geistesverwandten Häretikers, des Bischofs Bonosus von Sardica (s. d. Art.), begnügte sich der Papst damit, dessen Irrlehre zu widerlegen; das richterliche Einschreiten gegen den Häretiker überließ er dem Bischof von Thessalonich und den übrigen macedonischen Bischöfen, da dieselben von einer Synode zu Capua (391) als Richter über Bonosus bestellt worden waren (Migne ib. 1176 sqq.). Sehr verdaucht hat man es dem Papste, daß er gegen Rufinus, als dieser in Rom seine lateinische Uebersetzung des dogmatischen Hauptwerkes von Origenes verbreitete, nicht einschritt; im Gegentheil stellte er ihm und einigen seiner Freunde, als sie 398 Rom verließen, Briefe aus, worin ihnen